
Aktenzeichen

Verfasser/in

Kleinlein, Udo

Beratung

Stadtrat

Datum

23.03.2021

öffentlich

Betreff

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf beschließende Ausschüsse

Sachverhalt:

Angesichts der weiterhin akuten Pandemiesituation aufgrund wieder ansteigender Inzidenzwerte sollte so weitgehend wie rechtlich möglich auf Plenarsitzungen des Stadtrates verzichtet werden, um den Erfordernissen des Infektionsschutzes Rechnung zu tragen.

Der Ferienausschuss kann nur für die in der Geschäftsordnung des Stadtrates definierten Ferienzeit maximal für 6 Wochen an die Stelle des Stadtrates treten. Eine zeitliche Ausweitung der Tätigkeit des Ferienausschusses über den Maximalzeitraum hinaus wäre nur nach einer Änderung von Art. 32 Abs. 4 GO möglich.

Jedoch besteht die Möglichkeit, Entscheidungsbefugnisse weitgehend auf einen oder mehrere beschließende Ausschüsse zu übertragen. Hierfür genügt ein Beschluss des Stadtrates, eine Änderung der GeschOStR ist nicht notwendig (IMS vom 10.12.2020, Az.: BI-1414-11-17).

Lediglich die Übertragung der in Art. 32 Abs.2 Satz 2 GO genannten Aufgaben ist nicht zulässig.

Die GeschOStR benennt vier beschließende Ausschüsse:

- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Bau- und Werkausschuss
- Personalausschuss
- Umwelt- und Verkehrsausschuss,

auf welche die Aufgaben des Stadtrates übertragen werden können - was aber nicht bedeutet, dass nicht auch sonstige Ausschüsse Beschlüsse fassen können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat überträgt angesichts der fortbestehenden Pandemiesituation seine Entscheidungsbefugnisse den in der GeschOStR genannten beschließenden Ausschüssen. Deren fachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Aufgabenkatalog des § 9 GeschOStR. Nicht übertragen werden die in Art. 32 Abs.2 Satz 2 GO genannten Aufgaben. Diese Aufgabenübertragung kann vom Stadtrat jederzeit geändert werden.

Die Übertragung wird automatisch ausgesetzt – d.h. die ursprüngliche Zuständigkeit des Stadtrates lebt wieder auf – wenn die 7-Tage-Inzidenz laut RKI im Stadtgebiet Ansbach unter 50 sinkt; Stichtag hierfür ist 14 Tage vor der jeweiligen Stadtratssitzung.

Die Übertragung endet mit Ablauf des 31.07.2021; für eine Weitergeltung müsste der Stadtrat einen neuen Beschluss fassen.